

# Beschlussvorlage

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat Hundsbach	24.02.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023Hundsb001
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Enkirch, Anette
Datum	22.12.2022

## **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hundsbach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### Sach- und Rechtslage:

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hundsbach vom 08.03.2007 außer Kraft.

Ebenfalls außer Kraft gesetzt wird die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hundsbach vom 24.11.2004.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hundsbach werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst. Der Gemeindeanteil ist gem. § 10 a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei der Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Hier soll eine Gesamtbetrachtung des

Verhältnisses von Anlieger- zu Durchgangsverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfolgen. Dies ist so zu verstehen, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der Ortsgemeinde ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten ist.

Unter Durchgangsverkehr ist der überörtliche Verkehr zu verstehen, sowie der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich (z.B. Feld-, Wald- und Wirtschaftswege). Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

In diesem Sinne ist für die Ortsgemeinde Hundsbach von überwiegendem Anliegerverkehr und mäßigem Durchgangsverkehr auszugehen, wofür die Rechtsprechung einen Gemeindeanteil von 25 % vorsieht. Der Gemeinde wird ein Ermessensspielraum von +/- 5 % zugestanden.

Die Verwaltung empfiehlt einen Gemeindeanteil von 25 %.

Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands nach dem Durchschnittssystem wird vom Gemeinde- und Städtebund nicht mehr empfohlen, da hierfür bei einer beitragsfähigen Maßnahme ein Investitionsprogramm für den maßgeblichen Zeitraum aufgestellt werden muss, um eine Schätzung der zu erwartenden Aufwendungen zu ermöglichen. Es reicht nicht aus, dass solche Aufwendungen für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen sind. In jedem Veranlagungsjahr müssen bis zum 31.12. Aufwendungen angefallen sein, damit die Beitragsschuld für dieses Jahr entsteht. Ohne angefallene Aufwendungen im Beitragsjahr können keine wiederkehrenden Beiträge erhoben werden (Beschluss 6 B 10720/11.OVG RLP vom 01.08.2012 und 6 C 10085/12.OVG RLP vom 21.08.2012).

Der beitragsfähige Aufwand soll mit Beschluss der Neufassung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt werden.

Die Regelung des einheitlichen Zuschlages für die ersten beiden Vollgeschosse ist lt. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 05.09.2019 (6 B 11122/19.OVG) nur bedingt zulässig. Verwendet eine Gemeinde eine solche Zusatzregelung, wonach ein einheitlicher Zuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse gelten soll, so ist bei jeder abzurechnenden Maßnahme zu prüfen, ob die Zahl der ansonsten nur mit einem Vollgeschoss zu veranlagenden Grundstücke ins Gewicht fällt, also mehr als 10 % ausmacht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland- Pfalz empfohlen, auf eine solche Zusatzregelung mit der darin vorgesehenen einheitlichen Behandlung der ersten beiden Vollgeschosse in der Straßenausbaubeitragssatzung zu verzichten.

Der Vollgeschossezuschlag soll weiterhin bei 10 % pro Vollgeschoss liegen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Hundsbach beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hundsbach lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig  
\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Gez.  
Vorsitzende/r